

## Ausfertigung

Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

10 O 1226/05 (360)

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Steffen R
2. Simone R

Kläger

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Reider, Schloßstr. 1, 06686 Lützen,

gegen

Land Sachsen-Anhalt, vertr. d. d. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, vertr. d. d. Leiter, Maxim-Gorki-Str. 13, 06114 Halle,

Beklagter

Herrn Thomas K

Beteiligter

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Otto als Einzelrichter am 03.02.06 **b e s c h l o s s e n**:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In Bezug auf das Gebiet, in dem das Grundstück der Antragsteller in S liegt (Friedenstraße 25), wurde ein Bodensonderungsverfahren durchgeführt, in dessen Ablauf ein Bodensonderungsbescheid am 30.10.2001 erging, wobei der Nachbar der Kläger, der Beteiligte K, ausweislich der Ausführungen im Bescheid beteiligt war. Herr K legte gegen den Bescheid Widerspruch ein, woraufhin es zu einem Ortstermin kam, und zwar am 30.08.2002, in dem Herr K und Herr R Einigung über den Grenzverlauf zwischen den beiden Grundstücken erzielten. Am 14. Mai 2003 wurde die Antragstellerin als Miteigentümerin im Grundbuch von S für das Grundbuch Blatt 417 eingetragen, so

dass sie mit dem Antragsteller zu 1. Miteigentümerin war. Am 12.01.2005 erging ein Änderungsbescheid zum Sonderungsbescheid vom 30.10.2001, der das Ergebnis des Ortstermins vom 30.08.2002 wiedergibt. Hiergegen legten die Antragsteller Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 15. April 2005 zurückgewiesen wurde, zugestellt am 18. April 2005, und gegen den sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13. Mai 2005 richtet.

Die Antragsteller behaupten, der Ausgangsbescheid vom Oktober 2001 sei bestandkräftig geworden, da der Beteiligte K nicht berechtigt gewesen sei, Widerspruch einzulegen. Im Übrigen sei die Antragstellerin zu 2. nicht beteiligt worden. Ebenso wenig sei die dinglich berechtigte Bank in dem Verfahren beteiligt gewesen.

Die Antragsteller beantragen:

Der. 4. Änderungsbescheid vom 12.01.2005 zum Sonderungsbescheid/ Sonderungsplan Nr. 75/01, Gemarkung S , Flur 3, Flurstück 162 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2005 wird aufgehoben. Die Grenzfeststellung erfolgt entsprechend des Ausgangssonderungsbescheides

und sind der Ansicht, dass der Rechtsstreit sich erledigt hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass keine Erledigung vorliegt. Vielmehr sei ihr Bescheid vom 12.01.2005 rechtmäßig, wenn sich die Antragsteller und Herr K auf eine andere Lösung verständigt hätten, berühre das den Ausgangsbescheid nicht.

Die Antragsteller und Herr K haben einen Vergleich vor dem Amtsgericht Weißenfels über den Grenzverlauf zwischen den beiden Grundstücken geschlossen, der mit Beschluss vom 02.12.2005 festgestellt worden ist.

Ergänzend wird auf die eingereichten Schriftsätze und die Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Ausgangsbescheid war nicht rechtswidrig und hat die Antragsteller nicht in ihren Rechten verletzt.

Die relevanten Beteiligten sind gehört worden, auch die Grundpfandrechtsberechtigten, wie sich aus den von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen ergibt, die von den Antragstellern nicht mehr substantiiert in Abrede gestellt worden sind. Der Bescheid vom 12.01.2005 durfte auch ergehen, da der Sonderungsbescheid vom Oktober 2001 in Bezug auf Herr K nicht bestandkräftig geworden ist. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen waren Herr K bereits in dem Ausgangsverfahren als Beteiligter aufgeführt und von daher auch berechtigt, Widerspruch einzulegen. Zudem war die Grundlage für den Sonderungsbescheid gemäß § 2 Abs. 1 BoSoG gegeben. Unstreitig haben sich der Antragsteller zu 1. und Herr K auf einen Grenzverlauf am 30.08.2002 geeinigt. Zu diesem Zeitpunkt war die Antragstellerin zu 2. noch nicht Eigentümerin, so dass sie nicht zu beteiligen war. Dass sie später Miteigentümerin geworden ist, steht dem Sonderungsbescheid nicht entgegen. Sie muss sich dann an den Vereinbarungen, die der Antragsteller zu 1. als vorheriger Allein- und nunmehriger Miteigentümer geschlossen hat, festhalten lassen. Dass sie insoweit gutgläubig

gewesen wäre, ist angesichts der engen persönlichen Verhältnisse nicht zu erkennen und auch nicht vorgetragen.

Damit war der Bescheid rechtmäßig.

Er ist auch nicht mittlerweile rechtswidrig geworden. Zwar sieht das Bodenordnungsgesetz vor, dass die Sonderungsbehörde Vereinbarungen zwischen den Beteiligten Grundstückseigentümern zu akzeptieren und zugrunde zu legen hat und nicht abweichend davon Bescheide erlassen darf. Von daher wäre bei einer umfassenden Einigung zwischen den Antragstellern und Herrn K der Sonderungsbescheid aus dem Jahr 2005 insoweit aufzuheben. Er erledigt sich dann nicht von alleine, weil dies nur der Fall ist, wenn eine Aufhebung unnützlich wäre. Das ist bei der fortbestehenden widersprüchlichen Rechtslage in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse aber nicht der Fall. Allerdings liegt in dem Vergleich, der von dem Amtsgericht Weißenfels im Rahmen eines Beschlusses festgestellt wurde, keine hinreichende wirksame Einigung in der Weise, dass sie den Sonderungsbescheid bisher in vollem Umfang ersetzt. Zum einen ist ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichtes Weißenfels die Antragstellerin zu 2. überhaupt nicht Verfahrensbeteiligte. Im Übrigen sind die Grundpfandgläubiger jedenfalls nach dem Protokoll protokollierten Vergleichstext nicht beteiligt, so dass von daher schon nicht klar ist, inwieweit die Einigung der Grundstückseigentümer ihnen gegenüber wirksam ist. Die Antragsgegnerin müsste ihren Sonderungsbescheid aber erst dann aufheben, wenn die Einigung in jederlei Hinsicht wirksam ist. Das ist bisher nicht ersichtlich. Von daher ist der Antrag nach dem jetzigen Stand zurückzuweisen mit der gesetzlichen Kostenfolge. Eine einvernehmliche Erledigungserklärung der Parteien, die dieses Problem gelöst hätte, liegt nicht vor.

Streitwert: 4.000,00 € in Anlehnung an die Entscheidung des Amtsgerichtes Weißenfels mangels näherer Angaben zu dem Wert des Grundstücksteils.

Dr. Otto  
Vors. Richter  
am Landgericht

Ausgefertigt

Julius Ang., als  
UrKundsbeamtin der  
Geschäftsstelle